

Stellungnahme des Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie und funktionelle Bildgebung (DGKN), Mitglied der AWMF

Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation
(Digitale Versorgungs-Gesetz – DVG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden übermittele ich Ihnen die Kommentare und Ergänzungsvorschläge zum DVG, die der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie anregt. Ich bedanke mich hiermit stellvertretend für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Zusammenfassend plädiert der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie erstens dafür, dass die Bedeutung der Telemedizin und Versorgung, insbesondere älterer Patienten in ländlichen Gebieten im Gesetzestext hervorgehoben wird.

Zweitens plädiert der DGKN-Vorstand die Schaffung von Standards und Normen festzuschreiben, welche eine hochwertige Voraussetzung für die erfolgreiche Applikation telemedizinischer Anwendungen sind. An der Schaffung von Standards, Zertifizierungsvorgaben und Qualitätssicherungsmaßnahmen müssen die Fachgesellschaften beteiligt werden, welche über die relevante Fachkompetenz verfügen. Diese Maßnahmen müssen auch vergütet werden (entweder durch den Gesetzgeber oder durch die Kostenträger/Krankenkassen). Nur bei ausreichender Standardisierung und ausreichender Qualitätssicherung sind nachhaltige positive Effekte zu erwarten.

Konkret schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Seite 1, unter „A. Problem und Ziel“ sollte eingefügt werden unter Absatz 3.: Zur Beförderung der Digitalisierung im Gesundheitssystem ist die Etablierung und Implementierung von nicht-proprietären flächendeckenden Standards und Normen (Beispiel DGN, DICOM) wichtige und unverzichtbare Voraussetzung, die zu schaffen ist.

Seite 3, vor Abschnitt „C. Alternativen“:

Die Etablierung und Verbreitung von Standards und Normen für die Archivierung und Übermittlung von digitalen Patientendaten wird gefördert. Die Erstellung und Anwendung von Qualitätssicherungsmaßnahmen z. B. Zertifizierungsstellen durch zuständige Fachgesellschaften und Behörden wird gefördert.

Seite 5 unter „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ unten anfügen:

Den zuständigen Fachgesellschaften und Behörden entstehen jährliche Kosten in Höhe von ca. 200.000 € für Maßnahmen der Zertifizierung, Qualitätssicherung und Standardisierung.

Dann weiter im „Referententwurf“ selber unter § 68a sollte das Ziel der besseren Verbreitung, Versorgung ländlicher Gebiete benannt werden. Hier spielt die Digitalisierung eine wichtige Rolle.

§68 b sollte auf die Versorgung von Patienten in ländlichen Gebieten mit eingeschränkter ärztlicher Versorgung abgehoben werden.

Bei „4. Telemedizin wird gestärkt“ (S. 34) sollte darauf hingewiesen werden, dass telemedizinische Angebote das Potenzial haben, die Versorgung von insbesondere älteren Patienten in ländlichen Räumen mit zunehmend eingeschränkter ärztlicher Versorgung zu verbessern.

Unter „8. Verfahren zur Überführung in die Regelversorgung wird geschaffen“ sollte präzisiert werden, welche Unterlagen und Daten zur Evaluierung bereitgestellt werden müssen. Dies ist hochwichtig um Berücksichtigung in Innovationsfonds – Anträgen zu finden etc. pp.

Mit hervorragenden Grüßen und nochmals herzlichem Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme

Gezeichnet

Professor Dr. Felix Rosenow

Für den Vorstand der DGKN (Deutsche Gesellschaft für klinische Neurophysiologie und funktionelle Bildgebung (DGKN), Mitglied der AWMF)